

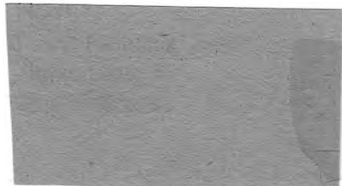


StA Coburg, Ketschendorfer Straße 1, 96450 Coburg

DV 02 3012 B590 A2 A000 OF87
02 0,70 Deutsche Post



0000248



21.02.2018
Sachbearbeiter-Nr.: R003
Zimmer-Nr.: 140
Telefon-Durchwahl: 09561/8781571
Geschäftszeiten:
MO-Fr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

*** RECHNUNGSNUMMER ***
813900443735

MAHNUNG in der Strafsache gegen Sie

Sehr geehrter Herr 

am 07.02.2018 war eine Zahlung fällig. Leider haben Sie den geschuldeten Betrag nicht oder nicht vollständig bezahlt. Die bewilligten Zahlungserleichterungen sind damit widerrufen.
Bitte überweisen Sie nunmehr den rückständigen Betrag von insgesamt 5.448,18 EUR (einschließlich 5,00 EUR Mahngebühr gem. KV 1403 JVKostG) sofort auf das unten genannte Konto der Landesjustizkasse Bamberg.

Bitte verwenden Sie den beigefügten Überweisungsträger und beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite.

Unterbleibt die Zahlung, so muss die Forderung zwangsweise beigetrieben werden.

Ist eine Geldstrafe verhängt, so müssen Sie, wenn Sie nicht zahlen mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe rechnen.

Soweit eine Geldbuße vorliegt, kann Erzwingungshaft angeordnet werden, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen oder - falls Sie nicht rechtzeitig zahlen können - nicht sofort der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zur Niederschrift dargelegt haben, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Soweit ein Ordnungsgeld verhängt wurde, kann gegen Sie Ordnungshaft beantragt werden bzw. die bereits angeordnete Haft vollstreckt werden, wenn Sie Ihrer Pflicht rechtzeitig zu zahlen oder Ihre Zahlungsunfähigkeit darzulegen, nicht nachkommen.

Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen bis zu 8 Arbeitstage dauern kann, bis Ihre Zahlung, vom Tag der Überweisung an gerechnet, unserem Konto gutgeschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsanwaltschaft Coburg



Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterzeichnet.

